

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.11.2016 in Hannover.

Präambel

Baukultur bedeutet Lebensqualität, auf die jede Bürgerin und jeder Bürger ein Recht hat. Baukultur umfasst die Gesamtheit aller die Qualität des Planens und Bauens beeinflussenden kulturellen, ökonomischen, technischen, sozialen und ökologischen Aspekte. Sie beschreibt den Umgang einer Gesellschaft mit einer natürlichen und gebauten Umwelt, ihrer Planung und Nutzung, ihrer Erhaltung und Weiterentwicklung. Baukultur verbindet Aspekte wie Stadt- und Landschaftsplanung, Städtebau, Architektur, Kunst, Ingenieurbau, Infrastrukturplanung, Konstruktion, Denkmalschutz, Bau- und Wohnungswirtschaft und Planungsprozesse zu einer Gesamtqualität.

Baukultur ist integraler Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik, ein Faktor der Wirtschaftspolitik und auch ein Instrument des sozialen Zusammenhalts. Hohe baukulturelle Qualität stärkt die Identifikation der Menschen mit ihrer Stadt, Region und Landschaft und erhöht deren Funktionalität und Entwicklungschancen. Insbesondere die Qualität der Infrastruktur, der öffentlichen Gebäude und des öffentlichen Raumes sind hierbei wichtige Faktoren.

Grundsätzliches Ziel des Netzwerk Baukultur ist die Verknüpfung des vielfältig in Niedersachsen vorhandenen baukulturellen Engagements von Bürgerinnen und Bürger, Vereinen, Verbänden, Institutionen, Kirchen, Hochschulen, Kommunen und dem Land Niedersachsen. Es sichert als Forum den landesweiten Austausch und bildet so die Voraussetzung für ein wirkungsvolles gemeinsames Handeln.

In diesem Sinne gibt sich das Netzwerk Baukultur in Niedersachsen folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Netzwerk Baukultur in Niedersachsen.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Baukultur in Niedersachsen sowie der Bildung und Erziehung und des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Pflege und den Ausbau des landesweiten Informations- und Erfahrungsaustauschs der Mitglieder über städtebauliche, planerische, bau- und wohnungswirtschaftliche Qualitätsanforderungen und –maßstäbe,
 - b. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Qualität von gelungener Lebensraumgestaltung und die Stärkung der Wertschätzung für die erlebbare Umwelt,
 - c. die Förderung dem Vereinszweck dienender Veranstaltungen und Projekte sowie des Engagements von Personen und Institutionen in diesem Bereich,
 - d. die Beratung und Hilfestellung unter den Mitgliedern.
3. Der Satzungszweck kann im Übrigen auch durch Veranstaltungen und Publikationen verwirklicht werden.
4. Angestrebt wird die regelmäßige Veröffentlichung eines Berichts zur Baukultur in Niedersachsen, welcher der Landesregierung und dem Landtag übergeben wird.
5. Die Bündelung der verschiedenen baukulturellen Akteure im Verein soll zu einer gemeinsamen Willensbildung beitragen und die Mitglieder des Vereins anregen und befähigen, sich stärker für die Baukultur und Baukunst in Niedersachsen zu engagieren. Bei der Öffentlichkeitsarbeit soll, soweit möglich, die Kooperation mit anderen Akteuren in Niedersachsen gesucht werden. Ziel ist es, die Qualität, Nachhaltigkeit und Leistungsfähigkeit des Planungs- und Bauwesens in Niedersachsen herauszustellen, das Bewusstsein und die Urteilsfähigkeit von Planern, Bauherren und Öffentlichkeit über Baukultur und Baukunst zu stärken und eine Qualitätsdebatte über gutes Planen und Bauen anzuregen

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Netzwerk Baukultur in Niedersachsen e. V. mit Sitz in Wolfsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, und Personenvereinigungen sowie Gebietskörperschaften, Behörden/Landesbehörden erwerben, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen. Darüber hinaus können auch natürliche Personen Mitglied werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
2. Juristische Personen werden im Verein durch eine natürliche Person vertreten, für die dem Verein eine wirksame schriftliche Bevollmächtigung vorliegt und die keine andere juristische Person in der Mitgliedschaft vertritt.
3. Der Verein strebt an, das Land Niedersachsen und möglichst viele niedersächsische Kommunen (Städte, Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, Region Hannover) als dauerhafte Mitglieder zu gewinnen.
4. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
5. Alle Mitglieder setzen sich im Rahmen ihrer jeweiligen spezifischen Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Baukultur in Niedersachsen ein.
6. Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder mit dem Tod eines Mitglieds, mit der Auflösung eines Unternehmens oder einer Körperschaft, die Mitglied ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens am 30. November in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt.
 - b. das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet.
 - c. seiner Beitragspflicht trotz Erinnerung länger als 12 Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche Beschwerde anfechten über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ein Mitglied, welches austritt oder ausgeschlossen wird hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Ersatz von Aufwendungen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (z. B. E-Mail) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Mit der Einberufung wird eine vorläufige Tagesordnung versandt.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu machen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Sie beschließt Satzungsänderungen.
 - b. Sie wählt einzeln die Vorstandsmitglieder (nach § 9).
 - c. Sie wählt den/die Kassenprüfer/in und seine/n Vertreter/in für die Dauer von drei Jahren.
 - d. Sie nimmt den Jahresbericht entgegen und genehmigt den Jahresabschluss.
 - e. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
 - f. Sie genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
 - g. Sie erlässt die Beitragsregelung zur Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - h. Sie beschließt in Beschwerden eines Antragstellers gegen einen ablehnenden Vorstandsbescheid oder eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
 - i. Sie beschließt die Auflösung des Vereins.

§ 8

Leitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung des/der Vorsitzenden von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen.
2. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Stimmrechte verteilen sich folgendermaßen:

a. Land Niedersachsen	15 Stimmen,
b. jur. Personen des öffentlichen und privaten Rechts	10 Stimmen,
c. übrige Mitglieder	1 Stimme
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Errechnung der Stimmenmehrheit zählen Stimmenthaltungen nicht.
5. Zur Änderung der Satzung und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Jeder Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren und von der protokollführenden Person und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören mindestens drei und bis zu fünf Personen an:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c. der/die Schatzmeister/in
 - d. der/die Schriftführer/in
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und beide stellvertretende Vorsitzende. Die drei sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit Geschäftswerten über 5.000 € die Zustimmung des gesamten Vorstandes erforderlich ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl eines arbeitsfähigen Vorstandes weiter. Die Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer seiner Stellvertretern/innen einberufen und ist bei Anwesenheit von mindestens zwei gemäß §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a. Führung und Repräsentation des Vereins

- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung.
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Aufstellen eines Haushaltplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11

Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat zur fachlichen und inhaltlichen Unterstützung der Arbeit des NBN e.V. und zur Vernetzung der Aktivitäten auf Landesebene einsetzen. Ihm sollen Personen angehören, die im Sinne des Vereins in der Öffentlichkeit wirken. Der Beirat hat außerdem die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
2. Wird ein Beirat eingesetzt, gehören diesem mindestens fünf Mitglieder an, die gewählt oder entsandt werden. Im Beirat sollen folgende Institutionen bzw. Gruppen vertreten sein:
 - a. Land Niedersachsen
 - b. nds. Kommunen,
 - c. kommunale Spitzenverbände,
 - d. Bauherrenvertreter,
 - e. Planer,
 - f. Planerverbände,
 - g. Planerkammern,
 - h. Hochschulen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Förderer haben das Recht einen Vertreter in den Beirat zu entsenden.
4. Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
5. Für die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind für drei Jahre zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes und nicht länger als drei aufeinanderfolgende Jahre im Amt sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, zur Erstellung des Kassenprüfungsberichts jederzeit Einblick in die Kassengeschäfte des Vereins zu nehmen.
3. Sie prüfen die Haushaltsführung im eigenen Ermessen, tragen der Mitgliederversammlung jährlich den Inhalt des Prüfungsberichts vor und stellen den Entlastungsantrag.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Bundesstiftung Baukultur, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, den _____

